

Allgemeine Bedingungen

Reparatur, Instandsetzung, Revision an Einrichtungen und Maschinen

Ausgabe Dezember 2013

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Reparaturbedingungen gelten für die Ausführung von Reparatur- Instandsetzungs- und Revisionsarbeiten an Einrichtungen und Maschinen, nachstehend auch als «Dienstleistungen» bezeichnet, durch Axpo Power AG | Netze.

Übernimmt Axpo Power AG | Netze in Zusammenhang mit den zu erbringenden Dienstleistungen auch die Lieferung von Material, so kommen für diese Lieferungen mangels anders lautender Vereinbarung die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen für Produkte der Axpo Power AG zur Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

Axpo oder **Axpo Power AG** definiert in diesen Allgemeinen Montagebedingungen Axpo Power AG, Division Netze.

Besteller definiert in diesen Allgemeinen Montagebedingungen die Partei, die mit Axpo eine schriftlich vereinbarte Übereinkunft für die Erbringung einer unter Ziff. 1 umschriebenen Dienstleistung eingeht.

Dienstleistung umschreibt die von Axpo unter der Vereinbarung zu erbringenden Leistungen. Ist eine Leistungserbringung und Abnahme in Abschnitten vorgesehen, so sind diese Bedingungen auf den jeweiligen Abschnittenwendbar.

Höhere Gewalt umfasst Ereignisse, die Axpo trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Ereignisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Transporthindernisse, Naturereignisse.

Montageort ist der Ort, an dem die Leistung erbracht werden soll und umfasst die angrenzenden Flächen, welche für Ablad, Zwischentransport und Lagerung der benötigten Werkzeuge und Ausrüstungen erforderlich sind.

Vertrag umschreibt die zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffene Vereinbarung zur Erbringung der darin umschriebenen Leistungen.

Vertragsgegenstand umfasst die im Vertrag bzw. der Bestellung umschriebenen Leistungen einschliesslich allfälliger Beistellungen von Kleinteilen und Verbrauchsmaterial, soweit Gegenstand des Leistungsumfanges.

Schriftform oder **schriftlich** bedeutet mittels von beiden Vertragsparteien unterzeichnetem Schriftstück oder mittels Schreiben, Fax, E-Mail oder anderer von beiden Parteien vereinbarter Form.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Axpo, dass diese die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten und nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet sind, sind während einer Frist von 10 Tagen ab Versand bei Axpo bindend.

3.2. Diese Reparaturbedingungen gelten, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Axpo als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Axpo ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

3.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

4. Umfang der Dienstleistungen

Vertragsgegenstand bilden die im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen hierzu abschliessend aufgeführten Leistungen der Vertragsparteien.

Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt wurden.

5. Pläne und Technische Unterlagen

5.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anders lautende Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen von Axpo sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert wurden.

5.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat und verpflichtet sich, die von der anderen Partei erhaltenen Pläne und technischen Unterlagen Dritten nur in dem Umfang zugänglich zu machen, der eine ordentliche Vertragserfüllung erfordert oder ausserhalb des Zweckes zu verwenden, für den sie ausgehändigt worden sind.

5.3. Umfasst die Dienstleistung auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Bei Verletzung dieser hierunter eingeräumten Rechte verliert der Besteller das Recht auf weitere Benutzung und haftet Axpo gegenüber insbesondere für allfällige Forderungen Dritter, welche sich aus einer solchen Verletzung ergeben.

6. Vorschriften und Normen

6.1. Der Besteller hat Axpo rechtzeitig vor Bestellung auf die einzuhaltenden Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen sowie insbesondere auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

6.2. Falls nicht im Vertrag ausdrücklich anders lautend vereinbart, entsprechen die Dienstleistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser Axpo gemäss Ziff. 5.1 hingewiesen hat.

6.3. Unterbleibt ein Hinweis auf einzuhaltende Vorschriften und Normen gemäss Ziff. 6.1 oder 6.2, entsprechen die Dienstleistungen den am Sitz der Axpo zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Vorschriften und Normen.

7. Vertragliche Verpflichtungen der Axpo

7.1. Axpo verpflichtet sich, die Dienstleistung auf fachgerechte Weise, termingerecht und mit qualifiziertem Personal auszuführen. Der Besteller ermächtigt Axpo, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten von Axpo ausgewählte Dritte beizuziehen.

8. Verpflichtungen des Bestellers

8.1. Der Besteller hat alles Notwendige zu unternehmen, damit die Arbeiten von Axpo zeitgerecht in Angriff genommen und ohne Behinderung oder Unterbrechung ausgeführt werden können. Das von Axpo für die Dienstleistungserbringung vorgesehene Personal darf vor Abschluss aller Vorbereitungsarbeiten vom Besteller nicht in Anspruch genommen werden.

8.2. Der Besteller hat sicherzustellen, dass sich der Montageort in einem Zustand befindet, der Axpo die Inangriffnahme der Arbeiten erlaubt. Zudem hat der Besteller dafür zu sorgen, dass der unbehinderte Zugang zum Arbeitsort gewährleistet ist.

8.3. Der Besteller hat alle Vorbereitungsarbeiten sachkundig und auf eigene Kosten und Verantwortung gemäss der allenfalls von Axpo gelieferten Dokumentation auszuführen.

8.4. Der Besteller hat auf eigene Rechnung alle erforderlichen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Er hat Axpo ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn auf vom Besteller und / oder anderen Lieferanten ausgeführte Arbeiten besondere Rücksicht genommen werden muss. Der Besteller hat zudem Axpo rechtzeitig auf allfällige Vorschriften aufmerksam zu machen, die durch Axpo während ihrer Arbeiten beachtet werden müssen. Axpo ist berechtigt, Arbeiten zu verweigern oder einzustellen, wenn nach ihrer Meinung die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist.

8.5. Der Besteller hat Axpo ohne Entgelt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, in welchen die von Axpo gelieferten und zu montierenden Materialien so gelagert werden können, dass sie gegen Diebstahl, Beschädigung und Verschlechterung geschützt sind. Vor Beginn der Montagearbeiten sind die zu montierenden Materialien vom Besteller in Anwesenheit des Personals von Axpo auf Vollständigkeit und allfällige Beschädigungen zu überprüfen. Falls irgendwelche Gegenstände während der Lagerung verloren gegangen oder beschädigt worden sind, sind diese auf Kosten des Bestellers zu ersetzen oder zu reparieren.

8.6. Der Besteller hat auf eigene Kosten gemäss den Anforderungen der Axpo oder gemäss dem Arbeitsprogramm rechtzeitig folgendes zur Verfügung zu stellen:

8.6.1. Qualifizierte Arbeitskräfte mit den nötigen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben die Arbeitsanweisungen von Axpo zu befolgen, bleiben aber trotzdem Angestellte des Bestellers und bleiben diesem unterstellt und diesem gegenüber verantwortlich.

8.6.2. Geeignete Krane und andere Hebezeuge in gutem Funktionszustand, mit dem zugehörigen Personal, insbesondere bereits zum Zeitpunkt der Anlieferung des Materials sowie für den Zwischentransport vom Lagerort zur Montagestelle.

8.6.3. Die nötigen Verbrauchs- und Installationsmaterialien und verschiedenes, während der Arbeit benötigtes Kleinmaterial, soweit nicht im Lieferumfang von Axpo enthalten.

8.6.4. Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse.

8.6.5. Notwendige, trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.

8.6.6. Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle, Entsorgung von Verpackungsmaterial und Abfällen.

8.6.7. Geeignete, diebessichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung und Erster Hilfe) für das Montagepersonal.

8.6.8. Materialien, Energie und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung und Abnahme notwendig sind.

8.7. Falls der Besteller seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt oder erfüllen kann, hat er Axpo hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Axpo dadurch entstehenden Kosten sind vom Besteller zu bezahlen. Der Besteller hat zudem Axpo für eine allfällige Haftung gegenüber Dritten schadlos zu halten.

8.8. Falls das von Axpo eingesetzte Personal Gefahren begegnet oder bei der Ausführung der Arbeiten durch irgendeinen der Kontrolle ihres Personals entzogenen Grund beträchtlich behindert wird, dann ist es Axpo gestattet, ihr Personal vom Montageort abziehen. In solchen Fällen, und auch wenn Personal nach dem Abschluss der Arbeiten zurückbehalten wird, wird die entsprechende Zeit als Wartezeit, zuzüglich Reisekosten und Tagesspesensätze, verrechnet.

9. Arbeitszeit

9.1. Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im Allgemeinen auf fünf Arbeitstage verteilt und ist auf 40 Wochenstunden begrenzt. Wenn aus Gründen, die der Kontrolle Axpo's entzogen sind, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Die Arbeitszeiten des von Axpo gestellten Personals sind gemäss den Anforderungen des Bestellers und den örtlichen Bedingungen zu verteilen. Arbeitsstunden zwischen 06:00 und 20:00 Uhr, welche 8 Stunden überschreiten, Arbeitszeiten zwischen 20:00 und 06:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gelten als Überzeitarbeit.

9.2. Wenn das von Axpo gestellte Personal aus Gründen, die der Kontrolle Axpo's entzogen sind, an der Ausführung der Arbeiten gehindert wird, ist Axpo berechtigt, die Wartezeit als Arbeitszeit zu verrechnen.

10. Preise

10.1. Grundlage

Die von Axpo erbrachten Dienstleistungen werden aufgrund der Zeit und der Arbeitsrapporte verrechnet, ausser es sei schriftlich ein Festpreis (Pauschalbetrag) vereinbart.

10.2. Dienstleistungen werden wie folgt verrechnet:

10.2.1. Zeitaufwand

Der Besteller bestätigt bei Vorlage der Arbeitsrapporte die vom Axpo-Personal geleistete Arbeit mit seiner Unterschrift. Wenn die Bestätigung durch den Besteller nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, dienen die Eintragungen des von Axpo gestellten Personals als Kalkulationsbasis. Die jeweils in der Auftragsbestätigung angegebenen Sätze gelten für Arbeitszeit, Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reise- und andere Zeiten, welche als mit der Arbeitszeit gleichwertig betrachtet werden.

10.2.2. Reisekosten

Die Kosten für die von Axpo gewählten Verkehrsmittel werden dem Besteller verrechnet. Die Benutzung privater Motorfahrzeuge wird anhand der Fahrkilometer entschädigt.

10.2.3. Verpflegungs- und Unterkunftskosten (Tagesspesensatz)

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Tagesspesensätze werden verrechnet, um die Verpflegungs- und Unterkunftskosten zu decken, welche nicht direkt vom Besteller bezahlt werden. Dies gilt auch für die Zusatzkosten für Getränke, Wäscherei, usw. Die Anpassung der Tagesspesensätze bleibt vorbehalten.

10.2.4. Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen

Werden für die Erbringung der Dienstleistung nebst den üblichen Handwerkzeugen zusätzliche Spezialwerkzeuge oder Ausrüstungen erforderlich und kann der Besteller diese Axpo nicht unentgeltlich zur Verfügung stellen, so wird Axpo dem Besteller diese verrechnen. Die Mietkosten hierfür werden auf Tagesbasis berechnet, beginnend mit dem Tag des Abganges und endend bei Wiedereintreffen bei Axpo.

Kosten für Sonderanfertigungen werden mit einem Aufschlag von 15% verrechnet und das entsprechende Werkzeug geht in den Besitz des Bestellers über.

Kosten für Werkzeuge, welche aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, defekt sind oder aus anderen Gründen am Ende der Dienstleistungserbringung nicht an Axpo retourniert werden, werden von Axpo zum Wiederbeschaffungswert zuzüglich 10% Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt.

10.2.5. Kosten für Material

Von Axpo beigegebenes Verbrauchs- und Kleinmaterial, wird dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ersatzteile und Material, welches zur Ausführung der Dienstleistung erforderlich ist, wird vom Besteller ohne Kosten für Axpo zur Verfügung gestellt. Vereinbaren die Parteien, dass die Be-

schaffung des für die Ausführung erforderlichen Materials Teil der durch Axpo zu erbringenden Dienstleistung ist, so wird Axpo dieses gesondert anbieten.

10.3. Arbeiten zu Pauschalpreisen

10.3.1. Der Pauschalpreis deckt die von Axpo zu erbringenden und schriftlich zu vereinbarenden Dienstleistungen. Der Preis beruht auf der Voraussetzung, dass alle Vorbereitungsarbeiten vom Besteller rechtzeitig ausgeführt werden und abgeschlossen sind, so dass die Dienstleistung ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann und nicht durch Umstände behindert wird, die der Kontrolle Axpo's entzogen sind.

10.3.2. Zusatzarbeiten, die von Axpo aufgrund ihrer Kontrolle entzogener Gründe ausgeführt werden müssen, wie nachträgliche Änderungen am Inhalt oder Umfang der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten und zusätzliche Reisen, werden dem Besteller gemäss Abschnitt 10.2 in Rechnung gestellt.

10.4. Steuern, Gebühren, Honorare und Versicherungsbeiträge und dergleichen, die von Axpo oder ihrem Personal in direktem Zusammenhang mit dem Vertrag bezahlt werden müssen, werden dem Besteller belastet.

10.5 Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, welche zu den zum Verrechnungszeitpunkt gültigen Ansätzen separat ausgewiesen wird.

11. Zahlungsbedingungen

11.1. Soweit nicht anders lautend vereinbart, werden der anteilmässige Preis für die erbrachte Dienstleistung und die zusätzlichen Kosten monatlich in Rechnung gestellt und sind vom Besteller innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in freien Schweizer Franken zu bezahlen. Axpo behält sich das Recht vor, eine volle oder teilweise Vorauszahlung des mutmasslichen Betrages zu verlangen. Zahlungen sind vom Besteller auf das von Axpo angegebene Bankkonto ohne Abzüge irgendwelcher Art (Rabatte, Auslagen, Steuern, Honorare, usw.) zu leisten.

11.2. Dem Besteller ist es nicht gestattet, Zahlungen infolge Reklamationen oder von Axpo nicht anerkannter Ansprüche oder Gegenansprüche zurückzuhalten oder zu mindern. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten durch Gründe verzögert oder verunmöglicht wurden, die nicht der Kontrolle Axpo's unterliegen.

11.3. Falls es der Besteller versäumt, die Zahlung an den vereinbarten Daten zu leisten, hat er, unter Vorbehalt anderer beanspruchter Rechte und ohne formelle Inkennzeichnung, auf den fälligen Beträgen ab dem Fälligkeitsdatum einen Zins zu entrichten. Dieser richtet sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen, liegt jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank. Durch die Zahlung der Verzugszinsen wird der Besteller nicht von der Zahlung der gemäss den Vertragsbedingungen fälligen Beträge befreit.

12. Dauer der Reparatur, Verzug

12.1. Ein Zieldatum für die Vollendung der Reparatur ist nur verbindlich, wenn es von Axpo schriftlich akzeptiert wurde. Die Reparaturzeit beginnt, wenn alle Vorbedingungen für den Arbeitsbeginn erfüllt wurden. Sie gilt als ordnungsgemäss eingehalten, wenn die Vertragsgegenstand bildenden Anlagekomponenten oder Anlagen bei deren Ablauf abnahmebereit sind. Ein Zieldatum gilt als eingehalten, wenn der Betrieb der Anlagekomponenten oder Anlagen unbehindert möglich ist, auch wenn noch Teile fehlen oder Nachregulierungen gemacht werden müssen.

12.2. Die Reparaturdauer wird auf zweckmässige Weise verlängert:

12.2.1. wenn die von Axpo für die Ausführung der Reparaturarbeiten benötigten Anweisungen vom Besteller nicht rechtzeitig erteilt werden oder wenn der Besteller diese Anweisungen nachträglich ändert, oder

12.2.2. wenn der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlungsbedingungen gemäss Abschnitt 11, oder die Verpflichtungen gemäss Abschnitt 8 nicht erfüllt, oder wenn andere vom Besteller beauftragte Parteien mit ihren Arbeiten im Verzug sind und Axpo dadurch in ihrer Arbeit behindert wird, oder

12.2.3. im Falle von Höherer Gewalt.

12.3. Dauert eine Unterbrechung gemäss Ziff. 12.2. länger als 3 Monate an oder ist zum Zeitpunkt des Eintretens eines solchen Umstandes bereits die Verunmöglichung einer Weiterführung der noch zu erbringenden Dienstleistung absehbar, so ist Axpo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle schuldet der Besteller Axpo den noch ausstehenden Betrag für bereits erbrachte, jedoch noch nicht bezahlte Dienstleistungen und Kosten.

12.4. Eine Verzugsentschädigung für verspätete Erbringung der Dienstleistung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweisbar durch Axpo verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.

Wird dem Besteller durch Ersatzleistungen ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Eine allfällige Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Verkaufspreis des verspäteten Teils der Dienstleistung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller Axpo schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Axpo zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Dienstleistung zu verweigern, sofern begründete Aussicht auf Erfüllung nicht mehr besteht. Führt eine von Axpo zu vertretende und über die Nachfrist hinausgehende Verspätung für den Besteller zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Lage, so ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle schuldet der Besteller Axpo den noch ausstehenden Betrag für bereits erbrachte, jedoch noch nicht bezahlte Dienstleistungen.

12.5. Verzögern sich Lieferungen aus Gründen, welche ausschliesslich Axpo zu vertreten hat, kann der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff.12.4 ausdrücklich genannten geltend machen. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Axpo, ausgenommen soweit solche bei ihren Hilfspersonen vorliegt.

13. Beschädigung- oder Verlustrisiko

13.1. Der Besteller trägt während der Ausführung der Arbeiten das Risiko von Verlusten oder Beschädigungen der von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, Ausrüstungen und Werkzeuge. Falls Gegenstände, Anlagen und dergleichen, an denen durch Axpo Arbeiten ausgeführt wurden, aus Gründen zerstört oder beschädigt werden, welche nicht der Kontrolle Axpo's unterliegen, so ist Axpo dennoch berechtigt, die Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises zu verlangen.

13.2. Der Besteller trägt zudem das Risiko einer Beschädigung, eines Verlustes oder einer Zerstörung der von ihm von Axpo zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien aus nicht der Kontrolle Axpo's unterliegenden Gründen.

14. Abnahme der instand gestellten Anlagekomponenten und / oder Anlagen

14.1. Nach Beendigung der Reparatur / Instandstellung wird mangels abweichender Vereinbarung eine Abnahme durchgeführt, um zu ermitteln, ob die erbrachte Leistung den vertraglich vereinbarten Bestimmungen entspricht. Hierzu teilt Axpo dem Besteller die Bereitschaft zur Durchführung der Abnahme und den hierfür vorgesehenen Abnahmetermin schriftlich mit. Axpo trägt die mit der Abnahme verbundenen Kosten für ihr Personal. Der Besteller trägt alle übrigen mit der Abnahme verbundenen Kosten, einschliesslich der Kosten für Energie, Schmiermittel, Wasser und sonstige für die Abnahme erforderlichen Materialien und Hilfsmittel sowie das für das von ihm für die Abnahme beigelegte Personal. Die Anlagekomponenten und / oder Anlagen sind abnahmebereit, wenn sie zweckmässige Dienste erbringen. Dies gilt bereits dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, noch Nacheinstellungen vorgenommen werden müssen oder wenn die Anlagekomponenten oder Anlagen aus Gründen, die der Kontrolle Axpo's entzogen sind, nicht in Betrieb gesetzt werden können.

14.2. Kommt der Besteller trotz termingerechter Mitteilung seinen Verpflichtungen zur Abnahme nicht nach oder verhindert er die Durchführung der Abnahme aus Gründen, die Axpo nicht zu vertreten hat, gilt die Abnahme als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, den Axpo als Termin für die Abnahme mitgeteilt hat.

14.3. Mangels anderslautender Vereinbarung wird die Prüfung gemäss den zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Normen für die betreffenden Installationen durchgeführt.

14.4. Am Ende der Abnahme erstellt Axpo ein Abnahmeprotokoll, welches der Besteller gegenzeichnet. Nimmt der Besteller an der Abnahme nicht teil, so kann er die Richtigkeit des Abnahmeprotokolls nicht in Abrede stellen.

14.5. Weist das Werk bei den Abnahme Mängel auf, welche eine sichere und sachgemässe Inbetriebnahme nicht zulassen, verpflichtet sich Axpo, diese Mängel unverzüglich zu beheben und eine erneute Abnahme durchzuführen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten Axpo. Handelt es sich um mindere Mängel, so verpflichtet sich der Bestel-

ler, das Werk dennoch abzunehmen und Axpo wird die bestehenden Mängel innert einer gemeinsam vereinbarten Frist auf eigene Kosten beheben.

15. Garantie

15.1. Diese Garantie erstreckt sich allein auf die gemäss den Allgemeinen Reparaturbedingungen erbrachten Dienstleistungen und nicht auf das von Axpo gemäss den Allgemeinen Lieferbedingungen gelieferte Material. Die Gewährleistung für das Material wird ausschliesslich in den Allgemeinen Lieferbedingungen geregelt.

15.2. Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) für die von Axpo erbrachten Dienstleistungen beträgt 12 Monate ab Datum des Abnahmeprotokolls. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers als verjährt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Eingriffe vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Axpo Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Die Gewährleistungsfrist für Garantiearbeiten beginnt nicht neu zu laufen und ist auf die Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Dienstleistung begrenzt.

Nach Ablauf der Garantieperiode gelten sämtliche Garantieansprüche des Bestellers als verjährt. Falls die Arbeiten aus den im Abschnitt 12.2. erwähnten Gründen unterbrochen werden, beginnt die Garantieperiode für die vor der Unterbrechung beendeten Arbeiten spätestens drei Monate nach dem Beginn der Unterbrechung.

15.3. Allfällige Arbeitsmängel, die während der Garantieperiode entdeckt wurden, werden kostenlos behoben, vorausgesetzt, dass die Mängel Axpo unmittelbar nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Axpo haftet für Mängel im Zusammenhang mit den unter ihrer Überwachung vom Personal des Bestellers oder demjenigen von Dritten ausgeführten Arbeiten nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass solche Mängel auf den Umstand zurückzuführen sind, dass sich das von Axpo gestellte Personal im Lauf der Instruktion oder Überwachung grobe Fahrlässigkeit hat zuschulden kommen lassen.

15.4. Es wird keine Garantie geboten, wenn der Besteller oder ein Dritter ohne schriftliche Bewilligung Axpo's Anpassungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Besteller nicht unverzüglich geeignete Massnahmen trifft, um den möglichen Schaden zu mindern.

15.5. Für Garantiearbeiten bietet Axpo im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten Garantie. Die Garantieperiode für Garantiearbeiten beginnt nicht neu zu laufen und ist auf die Dauer der Garantieperiode für die ursprünglichen Arbeiten begrenzt.

15.6. Allfällige Ansprüche und Rechte im Zusammenhang mit anderen, als den in den Abschnitten 16.1 bis 16.4 erwähnten Mängeln, sind ausgeschlossen.

16. Nicht gehörige Vertragserfüllung

16.1. In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn Axpo die Ausführung der Dienstleistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden seitens Axpo zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Leistungen durch Verschulden von Axpo vertragswidrig ausgeführt

worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Leistungen Axpo unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von Axpo unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

16.2. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 18, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

17. Vertragsauflösung durch Axpo

17.1. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von Axpo erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Axpo das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu. Will Axpo von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Frist für die Vollendung der Dienstleistungen vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat Axpo Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

18. Haftungsbegrenzung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt, insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am reparierten Objekt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen Mangelfolgeschäden, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht, oder soweit ihm anderweitig zwingendes Recht entgegensteht.

19. Schlussbestimmungen

Allfällige Vertragsänderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Falls sich Bestimmungen hierin als unwirksam erweisen sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien vereinbaren, die ungültigen Bedingungen durch neue zu ersetzen, die so weit wie möglich mit dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages übereinstimmen.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht ausschliesslich **schweizerischem Recht. Gerichtsstand für den Besteller und Axpo ist CH-5400 Baden**, Betreibungsort für Besteller mit Domizil im Ausland ist ebenfalls CH-5400 Baden.

Axpo ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.